



Einreicher: Gruppe Die Andere

öffentlich

Betreff:

Nutzung des Karl-Liebknecht-Stadions durch Turbine Potsdam

Erstellungsdatum 05.05.2010

Eingang 902:

weitergeleitet an

das Büro OBM:

Termin der

Beantwortung:

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Die Anfrage dient der Kontrolle der Verwaltung, insbesondere der Durchsetzung der Beschlusslage im Bereich der Sportförderung.

Die Stadt Potsdam hat die Nutzung von Sportanlagen in der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung und die städtische Sportförderung in der Sportfördersatzung geregelt. Nach § 3 Sportfördersatzung ist gewerbsmäßiger Sport nicht nach der Satzung förderfähig. § 6 (3) der Sportanlagen-Nutzungs- und Vergabeordnung sieht in diesem Fall für die Überlassung eines Stadions mit mehr als 4000 Zuschauerplätzen ein Nutzungsentgelt vor, das 20 % der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 765 € beträgt. Zusätzlich hat der Nutzer zusätzliche Kosten z.B. für Personal und Flutlichtanlage zu tragen.

Bei Abschluss eines Erbbaupachtvertrages zwischen der Stadt Potsdam und dem SV Babelsberg 03 für das Karl-Liebkecht-Stadion wurde im § 7 (Nutzungszweck) geregelt, dass der SVB 03 dem 1. FFC Turbine Potsdam das Stadion für den gesamten Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen hat. Bei Streitigkeiten behält sich die Stadt Potsdam die Entscheidung in der Sache vor.

Wir fragen den Oberbürgermeister:

1. Welche Gründe haben die Stadtverwaltung bewogen, im Erbbaupachtvertrag eine über die in den o.g. Regelwerken weit hinausgehende kostenlose Nutzung des Karl-Liebkecht-Stadions für Turbine Potsdam festzuschreiben?
2. Wie rechtfertigt die Stadtverwaltung angesichts des deutlichen Ausschlusses gewerbsmäßig betriebenen Sportes in der Sportfördersatzung die Begünstigung des 1.FFC Turbine (durch die Art der Vertragsgestaltung und die Zahlung eines jährlichen Bewirtschaftungszuschusses an den SVB 03)?

Unterschrift

Anlage:
Antwort der Verwaltung



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich/FB: 2/21

Bearbeiter: Herr Gessner

Telefon: 1840

Erstellungsdatum: 18.05.2010

Eingang 902: 20.05.2010

Termin: 21.05.2010

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 10/SVV/0380

Betreff: **Nutzung des Karl-Liebknecht-Stadions durch Turbine Potsdam**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Welche Gründe haben die Stadtverwaltung bewogen, im Erbbaupachtvertrag eine über die in den o.g. Regelwerken weit hinausgehende kostenlose Nutzung des Karl-Liebknecht-Stadions für Turbine Potsdam festzuschreiben?

Die in dem Erbbaurechtsvertrag getroffenen Vereinbarungen entsprechen der Sportfördersatzung i.V.m. der Sportanlagen- Nutzungs- und Vergabeordnung. Beide Vereine erfüllen die entsprechenden Fördervoraussetzungen gemäß § 2 und § 3 Absätze (1) und (2). Insbesondere die Gemeinnützigkeit wird regelmäßig durch das Finanzamt attestiert.

Es handelt sich bei der Nutzung des Stadions durch den 1. FFC Turbine Potsdam auch nicht um gewerbsmäßigen Sport im Sinne der Satzung § 3 Abs. (3).

Der 1. FFC Turbine Potsdam trägt im Karl-Liebknecht-Stadion Punkt- und Pokalspiele im Ligasystem des Deutschen Fußballbundes auf nationaler und auch auf internationaler Ebene aus. Entsprechend der Spielordnung des Deutschen Fußballbundes obliegt die Verwaltung der 1. Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga der Zuständigkeit des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (§ 64 Spielordnung). Der 1. FFC Turbine Potsdam ist entsprechend seiner Satzung ein gemeinnütziger Verein, zu dessen Zulassungskriterien entsprechend § 62 der Spielordnung des DFB vorrangig auch der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt gehört.

In deutlicher Abgrenzung dazu werden die Vereine der Profiligenzenzen - derzeit nur 1. und 2. Bundesliga Männer - durch die ausgegliederten Lizenzabteilungen beim Ligaverband/DFL geführt.

Fortsetzung siehe Rückseite


Oberbürgermeister


Beigeordnete/r

Drucksachen Nr.: 10/SVV/0380

Bezogen auf den Status der Spielerinnen und Spieler unterscheidet der DFB Amateur, Vertragsamateur und Profi. Der Status der Spielerinnen des 1. FFC Turbine erstreckt sich von der Amateurin bis zur Vertragsamateurin. Profispielerinnen hat der Verein nach eigenen Angaben nicht. Gemäß dieser deutlichen Fallunterscheidung eines Spitzenverbandes des Deutschen Sportbundes kann hierbei kein gewerbsmäßiger Sport unterstellt werden.

Insofern regelt der Erbaurechtsvertrag richtiger Weise eine kostenlose Nutzung des Stadions im Sinne der Satzung, wobei die Verbrauchskosten für die Flutlichtanlage durch den Erbaurechtsnehmer in Rechnung gestellt werden könnten.

Im Übrigen hat die SVV im Rahmen ihrer Beschlussfassung zum Erbaurechtsvertrag ausdrücklich eine Ergänzung zum 1. FFC Turbine Potsdam aufgenommen und beschlossen.

2. Wie rechtfertigt die Stadtverwaltung angesichts des deutlichen Ausschlusses gewerbsmäßig betriebenen Sportes in der Sportfördersatzung die Begünstigung des 1. FFC Turbine (durch die Art der Vertragsgestaltung und die Zahlung eines jährlichen Bewirtschaftungszuschusses an den SVB 03)?

Da es sich wie oben dargelegt nicht um gewerbsmäßigen Sport im Sinne der Sportfördersatzung handelt, liegt auch keine ungerechtfertigte Begünstigung des 1. FFC Turbine vor.